

Übertragung der Leseübung von Heft 2/2015 in Druckschrift

Auswärtiges Amt

Der Schumacher [...] aus Mainz hat am 28. März 1883 nach seiner wegen Bettelns im Kirchgarten zu Mainz erfolgten Verhaftung auf dem Transport nach der Wachtube des II. Polizeibezirks daselbst in Gegenwart mehrerer Personen geäußert:

„Wenn ich als armer Teufel etwas für mich fordere, werde ich arretiert; der König von Preußen und Bismarck, die Spitzbuben haben zu fressen; der König von Preußen und Fürst Bismarck gehören aufgehängt.“

Auf der Wachtube hat derselbe diese Ausdrücke wiederholt. Die gedachten Äußerungen enthalten außer einer Beleidigung Seiner Majestät des Kaisers Beleidigungen des Unterzeichneten in Bezug auf seinen Beruf. Der zu strafgerichtlichen Verfolgung dieser Beleidigungen gesetzlich erforderliche Strafantrag wird hierdurch gegen den [...] gestellt. Zugleich wird für den Fall einer Verurtheilung die öffentliche Bekanntmachung des verfügenden Theiles des Urtheils beantragt.

Berlin, den 14. April 1883
Der Reichskanzler
v. Bismarck

Dieser Strafantrag wurde nicht von Bismarck selbst, sondern von einem Beamten des Auswärtigen Amtes handschriftlich ausgefertigt. Otto v. Bismarck setzte nur seine Unterschrift darunter. Der Name des Beschuldigten wurde auf Wunsch der Nachfahren unkenntlich gemacht,

Wir danken Herrn Dr. Erich Kraft, der uns dieses Zeitdokument von den Nachfahren des Beschuldigten zum Abdruck besorgt hat.